

## Maßnahmen zur Förderung des Promotionsstudiums

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät fördert im Haushaltsjahr 2017 (1) die Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang der Fakultät sowie (2) Einzelmaßnahmen u.a. zur Weiterqualifizierung für Promotionsstudierende.

### Um eine Förderung können sich bewerben

- (1) Für die Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang der Fakultät:
  - Lehrende und Studierende des Promotionsstudiengangs der Fakultät
- (2) Für Einzelmaßnahmen:
  - Studierende des Promotionsstudiengangs der Fakultät (mit oder ohne Beschäftigung an der Fakultät)

### Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Für die Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen
  - Die Veranstaltungen müssen ein Zusatzangebot entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs darstellen.
- (2) Als Einzelmaßnahmen für Promotionsstudierende sind *insbesondere* folgende Maßnahmen förderfähig:
  - Die aktive Teilnahme an Schulungen, (inter-)nationalen Konferenzen, Summer Schools, (Methoden-)Workshops,
  - Internationalisierung (bspw. Anbahnung internationaler Kontakte *incoming* und *outgoing*),
  - Forschungsaufenthalte im Rahmen der Dissertation,
  - Lektoratskosten (für die Verfassung von Promotionsarbeiten in einer anderen als der Muttersprache),
  - Publikationen in referierten Zeitschriften (z.B. Zuschüsse zur Korrektur von englischsprachigen Aufsätzen).

## Antragsverfahren und Vergabe

- (1) Förderung der Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:
- Antragsberechtigt sind Studierende und Dozierende des Promotionsstudiengangs der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
  - Im Rahmen des Antrags sind die **Ziele und Inhalte** der geplanten zusätzlichen Lehrveranstaltung und die **erwarteten Kosten** darzustellen und zu begründen.
- (2) Förderung einer Einzelmaßnahme:
- Wird die Förderung einer Einzelmaßnahme von Studierenden des Promotionsstudiengangs der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beantragt, so wird eine angemessene **finanzielle Beteiligung** der Betreuerin/des Betreuers oder der Vorgesetzten/des Vorgesetzten der Antragstellerin/des Antragstellers zur Durchführung der Maßnahme erwartet. Eine entsprechende Bestätigung über die finanzielle Beteiligung ist dem Antrag beizufügen.
  - Mit dem Antrag auf Förderung einer Einzelmaßnahme ist ab einem Betrag von **1.200 €** eine aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme einer Betreuerin/eines Betreuers oder eines Mitglieds des *thesis committees* über die besondere Förderungswürdigkeit des Antrags einzureichen.
  - Bei einer Antragshöhe von mehr als **200 €** ist eine parallele Antragstellung bei einem **geeigneten** fakultäts- oder universitätsexternen Mittelgeber nachzuweisen; lehnt dieser den Antrag ab, kann eine Förderung aus Mitteln der Fakultät erfolgen. Fakultätsexterne Mittelgeber sind u.a. die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) und der Universitätsbund; Informationen über universitätsexterne Mittelgeber sind über die Forschungsabteilung der Universität abrufbar (Forschungsförderung in wissenschaftlichen Karrierephasen).

Die zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen sowie die bewilligten Einzelmaßnahmen müssen bis zum Ende des **Wintersemesters 2017/18 (31. März 2018)** durchgeführt und bis zum **30.04.2018** abgerechnet sein.

Über die Vergabe und die Höhe der Zuschüsse zu den beantragten Maßnahmen entscheidet die Forschungskommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

## Fristen

Anträge für beide Förderlinien können schriftlich zu folgenden Terminen an das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Frau Patricia Dannhauer, Platz der Göttinger Sieben 3, 37073 Göttingen *oder* [bewerbungen@sowi.uni-goettingen.de](mailto:bewerbungen@sowi.uni-goettingen.de) gerichtet werden:

**01.04.2017 / 01.06.2017 / 01.10.2017 / 01.12.2017**